

RS Vwgh 1996/7/11 94/07/0023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.1996

Index

L66207 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

GSGG §5;

GSLG Tir §7 Abs2 lite;

Rechtssatz

Der vom betroffenen Grundeigentümer unter dem Titel einer Bewirtschaftungsgerschwernis geltend gemachte Entschädigungsanspruch setzt voraus, daß die Einräumung des Bringungsrechtes ihm einen tatsächlichen Nachteil bringt, der eine Bewirtschaftungsgerschwernis in quantifizierbarem Ausmaß zur Folge hat (hier: der von der Einräumung des Bringungsrechtes betroffene Grundeigentümer wurde für die durch Bau, Bestand und Betrieb der Bringungsanlage entstandenen Wirtschaftsgerschwernisse bereits bei Errichtung der Bringungsanlage durch den Straßenerhalter und Straßenbenützer entschädigt, weshalb ihm für die Wirtschaftsgerschwernisse, hervorgerufen durch eine erhöhte Benützungsfrequenz nach Bringungseinräumung an einen Dritten, keine Entschädigung gem § 7 Abs 2 lit e Tir GSLG gebührt weil die Wirtschaftsgerschwernisse schon durch die Errichtung und den darauf folgenden Betrieb der Straße entstanden und nicht durch die eine erhöhte Benützungsfrequenz bedingende Bringungsrechtseinräumung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994070023.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at